

Satzung des Turnverein 1862 Dillingen-Donau e.V.

Stand: 31.12.2009

A) Name, Sitz , Zweck und Vergütung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1862 Dillingen-Donau e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dillingen a. d. Donau.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der „Turnverein 1862 Dillingen-Donau e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung von Turnen und Sport, der Brauchtums- und Kulturpflege.
2. Der Satzungszweck der Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch
 - Die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- u. Spielübungen
 - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - der Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern
 - der Instandhaltung von vereinseigenen Sportanlagen, sowie der Turn-Sport- und Spielgeräte

Die Pflege von Kultur und Brauchtum wird insbesondere verwirklicht durch:

 - die Aufführung von volkstümlichen Tänzen und dergleichen
 - die Abhaltung von Brauchtumsveranstaltungen, historischen Märkten und traditionellen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist unpolitisch und steht auf demokratischer Grundlage.
7. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt die Satzungen und die Ordnungen des Bayerischen Landessportverbandes an.

§ 3 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.

B) Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied

- a) zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, außerordentlichen Beiträge und Umlagen.
- b) zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse,
- c) zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereines.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschuß

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen unter gleichzeitiger Einzahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über den Widerspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen anzuzeigen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu zahlen.
4. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind,
 - b) sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig machen bzw. gegen Vereins- und Verbandssatzung verstoßen,

- c) bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
 6. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor dem Austritt oder Ausschluß Rechenschaft abzulegen.
 7. Die Nachwahl für dieses Amt findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Das Mandat gilt dann bis zu den turnusgemäßen Neuwahlen.
 8. Mitgliederkarte bzw. Ausweis sind Eigentum des Vereines und sind bei Austritt oder Ausschluß zurückzugeben.

C) Stimmrecht, Wählbarkeit

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten haben Vereinsangehörige nach vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

D) Organe

§ 6 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
b) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Organisationsleiter und dem Pressewart.

2. Der erweiterte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Das Nähere kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß dem 2. Vorsitzenden lediglich für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden lediglich für den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden die Vertretung des Vereines nach außen obliegt. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern des Vereines. Jeder vertritt allein.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Ehrenvorsitzenden, den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern, mindestens 3, höchstens 5 Beisitzern sowie höchstens 5 Wirtschaftsbeiräten. Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefaßt.
2. Die Beisitzer und die Wirtschaftsbeiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung der Satzungsbestimmungen sowie der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
4. Der Vereinsausschuss unterstützt den erweiterten Vorstand und bereitet Beschlüsse zur Mitgliederversammlung vor.
5. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Nach Schluß des Geschäftsjahres (§ 10 1.) findet innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung statt. Der 1. Vorsitzende lädt dazu mindestens 8 Tage vorher durch Bekanntmachung in der Donauzeitung und im Vereinskasten ein und leitet die Versammlung. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, Schatzmeisters, Jugendleiters, Organisationsleiters und aller Abteilungen,

die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
die Abnahme der Jahresrechnung (Entlastung),
die Wahl des Vorstandes (geschäftsführender und erweiterter Vorstand),
die Wahl der Beisitzer,
die Wahl der Wirtschaftsbeiräte,
die Wahl der Revisoren,
im Innenverhältnis die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien, beim Erwerb und der Veräußerung soweit der Verkehrswert der zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Immobilie mehr als DM 50.000,-- (oder 25.000,-- EURO) beträgt, die Aufnahme von Krediten, soweit der Nettokreditbetrag mehr als DM 50.000,-- (oder 25.000,-- EURO) beträgt, die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Vereins.

- b) Die Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von außerordentlichen Beiträgen bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert bzw. wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.
5. Beschlüsse, mit Ausnahme von § 19 und § 20 sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht begründete Einwände erhoben werden.
6. Über die Inhalte der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form mindestens zwei Tage vor der Versammlung mit ausreichender Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

E) Mitgliedsbeiträge, Vertretungsbefugnisse, Jahresrechnung, Revision

§ 10 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im voraus im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

Mit der Aufnahme eines Mitglieds wird sofort der Beitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 11 Rechnungslegung der Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen des Vereins sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Ende des Geschäftsjahres die Abteilungskassen nach vorheriger Prüfung durch die Abteilungsrevisoren dem Schatzmeister vorzulegen.

§ 12 Vertretungsbefugnisse

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. oder 3. Vorsitzende, ist im Einzelfall berechtigt, zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vereinsangelegenheiten über einzelne Geschäftsvorgänge von bis zu DM 10.000,-- oder 5000,-- EURO zu entscheiden. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis, im Außenverhältnis gilt § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Der Vereinsausschuss entscheidet im Innenverhältnis über alle Geschäftsvorgänge, die den Betrag von DM 10.000,-- oder 5000,-- EURO überschreiten; bis hin zu einem Betrag von DM 50.000,-- bzw. 25.000,-- EURO und über die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von DM 50.000,-- oder 25.000,-- EURO.

§ 13 Jahresrechnung und Revision

1. Der Schatzmeister hat für das abgelaufene Jahr eine Jahresabrechnung zu erstellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweist.
2. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich.
3. Die Jahresabrechnung wird durch zwei Revisoren geprüft und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben im unmittelbaren Vereinsinteresse stehen

F) Die Abteilungen

§ 14 Gründung der Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vereinsausschusses gegründet.

§ 15 Die Organe der Abteilung

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Das Nähere kann durch eine Abteilungsordnung geregelt werden.

§ 16 Die Wahl der Organe der Abteilung und die Abteilungsversammlung

Die Organe der Abteilung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der Satzung sowie die Wahlordnung entsprechend.

§ 17 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und/oder einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenprüfung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereines vorgenommen werden. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Abteilungsordnung

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung darf der Satzung des Vereines nicht zuwiderlaufen. Die Abteilungsordnung ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

G) Änderung der Satzung, Auflösung und Liquidation des Vereines

§ 19 Antragstellung und Bekanntgabe in der Tagesordnung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereines sind beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Bei Verhandlungen über Anträge auf Auflösung des Vereines ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind.

§ 20 Beschlussfassung

1. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder-

versammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es

- der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat
- oder
- von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet über das Vermögen des Vereins die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzugeben.
2. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an die Große Kreisstadt Dillingen a.d.Donau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

H) Sonstige Bestimmungen

§ 22 Haftung und Versicherungsschutz

Für Verletzungen während der Ausübung von Turnen und Sport sowie bei Fahrten zu solchen Veranstaltungen haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung beim BLSV. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ersten des auf den Beitritt in den Verein folgenden Monats.

§ 23 Geschäftsordnung, Wahlordnung und Ehrenordnung

Der Verein kann sich eine Ehrenordnung, eine Wahlordnung und eine Geschäftsordnung geben.

Die Satzung vom 16. September 1999 ist durch die Mitgliederversammlung am 6. November 2009 geändert bzw. ergänzt worden. Die Änderungen der Satzung treten ab sofort in Kraft.

Dillingen, den 6. November 2009

- DER VORSTAND -